

dern vielmehr „zwischen der wissenschaftlichen Psychoanalyse und ihren Anwendungen auf medizinischem und nichtmedizinischem Gebiet“ (Zur Frage der Laienanalyse, GW XIV, 295).

Die zweite Bedingung betrifft die Sprache der Psychoanalyse. Sie darf von den Nachbardisziplinen nicht unbesehen übernommen werden. Wohl hat Freud das psychoanalytische Vokabular geschaffen und dadurch ein neues Wissen zugänglich gemacht. Das Wesen dieses Wissens aber besteht gerade darin, daß mit Vokabeln nicht darüber verfügt werden kann. Man kann deshalb diese Sprache nicht übernehmen, ohne zuvor den Bedeutungswandel zu überprüfen, den die einzelnen Begriffe durch ihre Aufnahme in die psychoanalytische Theorie erfahren haben.

Die dritte Bedingung schließt sich hier an. Man darf die Sprache der Psychoanalyse nicht übernehmen, ohne in ihren doppelten Pro-

zeß einzutreten, nämlich den einer Erfahrung, die zur Rede wird, und den einer Theoriebildung, die das Zur-Sprache-Kommen des Unbewußten begleitet. Das Dilemma besteht darin, daß man sich mit der Psychoanalyse beschäftigen, sich aber diesem doppelten Prozeß entziehen kann.

Zum Analytiker geht man nicht, weil man Freud gelesen hat. Die Psychoanalyse erlernt man nicht in der Form eines Wissens und man kann Freud nicht in seinem Werk suchen oder gar in dem eines anderen, der Freud ersetzen will. „Die Psychoanalyse wird zu einer Illusion ohne Zukunft“, wenn das neue Wissen als eine neue Lehre gesucht wird. Wenn die Psychoanalyse nicht dort ist, wo die Philosophen und mit ihnen die Geisteswissenschaftler sie haben wollen, dann deshalb, weil ihre Formel lautet: „Jedem sein rendez-vous (und nicht jedem seinen Freud)“ (97).

*Johann Hofmeier*

## Kunst oder Pornographie?

Seit der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gab es die Literaturprozesse der Bürger und Christen gegen „unzüchtige“ Schriftsteller. Baudelaire und Flaubert verfielen ihrem Richtspruch, Sternheim, Wedekind, Joyce, Schnitzler, D. H. Lawrence. Jean Genet wurde von einem liberalen Hamburger Gericht 1962 freigesprochen. Das Jahrhundert des bürgerlichen Verdikts gegen die Schriftsteller scheint zu Ende zu sein. Ist die Zeit der Prozesse in umgekehrter Richtung angebrochen? Günter Grass erhob auf dem Gerichtsweg Klage gegen Kurt Ziesel, der ihn als „Pornographen“ bezeichnet hatte.

Die Vorgeschichte: Auf seiner Israelreise im März 1967 nannte Grass die Verleihung des Adenauer-Preises an Bernt von Heiseler eine „Beleidigung und Verhöhnung der lebenden und toten Juden“. Heiseler hatte aber nie – auch während des Dritten Reiches nicht – antisemitische Äußerungen getan. Obschon Grass keinen Beweis erbringen konnte, wurde Heiselers Strafanzeige gegen Grass in Berlin und München abgewiesen. Objektiv war der

Tatbestand der Verleumdung gegeben, doch das Gericht entschied, daß die Meinungsfreiheit von Günter Grass höher stehe als der Ehrenschatz Heiselers. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Deutschlandstiftung antwortete Ziesel mit publizistischen Angriffen gegen Grass. Er nannte diesen im „Regensburger Tagesanzeiger“ (18. 3. 1967) einen „Verfasser übelster pornographischer Ferkeleien und Verunglimpfungen der katholischen Kirche“, vier Wochen später in der „Deutschen Tagespost“ einen „Pornographen“.

Darauf klagte Grass gegen Ziesel auf Unterlassung bei dem für Ziesel zuständigen Landgericht Traunstein. Auf Grund der beiderseitigen Berufung gegen das in Traunstein zustande gekommene widersprüchliche Urteil kam der Prozeß vor den 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München. Der Prozeß ging zu ungunsten von Grass aus. Im Urteil wurde Ziesel verboten, Grass „außerhalb literaturkritischer Zusammenhänge als ‚Pornographen‘ zu bezeichnen“. Das Gericht erlaubte Ziesel also weiterhin das Verdikt „Pornograph“ in-

nerhalb literaturkritischer Zusammenhänge. Es wies die Klage von Grass und die Möglichkeit der Berufung ab. Man muß sich erinnern, daß das Landgericht München I am 5. Dezember 1966 der Soldatenzeitung verboten hatte, „die Novelle ‚Katz und Maus‘ als ‚stark pornographisch‘ zu bezeichnen“.

Mit dem jüngsten Urteil entschied das Gericht auf der Linie des Bundesgerichtshofs. Dieser hatte sich in letzter Zeit mehrfach „für die grundsätzliche Freiheit des Kritikers unter weltanschaulichem Aspekt wie bei der Beurteilung der künstlerischen Leistung ausgesprochen“. Mit Recht ausgeklammert hat das Gericht den „Vorwurf der Verunglimpfung der katholischen Kirche“. Die Behandlung dieses Punkts hätte vorausgesetzt, daß das Gericht „den weltanschaulichen Standpunkt zumindest der Mehrheit seiner Mitglieder ausdrücklich bekanntgeben würde. Denn der Tatrichter muß sein eigenes Wissen an Erfahrungssätzen außerhalb des Bereichs der allgemeinen Lebenserfahrung den Parteien mitteilen, wenn er dieses Wissen zur Grundlage seiner Entscheidung machen will.“

Bereits 1962 hatte der hessische Minister für Arbeit und Volkswohlfahrt bei der Bundesprüfstelle in Wiesbaden beantragt, die Erzählung „Katz und Maus“ in das Verzeichnis jugendgefährdender Schriften aufzunehmen. Namhafte Gutachter bestätigten damals, daß die anstößigen Stellen „jeweils in einen Zusammenhang eingebaut sind, der durch Psychologie, Milieu usw. zugleich charakterisiert und relativiert wird, sie sind also nicht um ihrer selbst willen hingesetzt, sondern sie haben eine deskriptive Funktion im Realitätspanorama... Diese Darstellung ist von jener Art der Pornographie, die ihre Reizstellen um ihrer selbst willen hinsetzt und ausstattet, unterschieden“ (Fritz Martini). Der Antrag auf Indizierung von „Katz und Maus“ wurde daraufhin zurückgezogen. Beim Münchener Prozeß fällt auf, daß keine Sachverständigengutachten von literarkritischer Seite eingeholt wurden. Der Beklagte (Ziesel) konnte auf eine Anzahl von Kritiken zur Grass-Prosa verweisen, die diese als „obszön“ und „Pornographie“ charakterisieren. Die Ur-

teilsbegründung stellt lapidarisch fest: „Im übrigen vermag wissenschaftliche oder künstlerische Form trotz der gewährleisteten Freiheit von Kunst und Wissenschaft den unzüchtigen Charakter einer Schrift nicht von vornherein auszuschließen.“ Man erinnert sich, die Sachverständigen und Generalstaatsanwalt Buchholz hatten im Hamburger Genet-Prozeß (1962) zugegeben, daß „Notre-Dame-des-Fleurs“ eine „Fülle von Obszönitäten“ enthalte, doch der Meinung Ausdruck gegeben, daß „der literarische Wert des Buches die Obszönität aufhebt“. In seinem Gutachten für „Katz und Maus“ meinte Professor Martini den Vulgärbegriff der Pornographie (im allgemeinen Sprachgebrauch und auch von den Gerichten meist mit „unzüchtig“ und wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung mit „obszön“ gleichsetzt). Im Hamburger Prozeß wurde das literarische „obszön“ unterschieden einmal von „obszön im Sinne der herrschenden bürgerlichen Moralanschauungen“, zum anderen implizit von einer vulgären, direkten, ungeformten Obszönität. Dieses Sach- und Nennproblem blieb im Münchener Prozeß weithin ausgespart.

Inzwischen ist die Dokumentation des Prozesses erschienen<sup>1</sup>. Sie enthält Vorgeschiedte, Urteil und Begründung, Auszüge aus den Schriften der Anwälte (Dr. Gritschneder für Grass, Dr. Ossmann für Ziesel), das Echo der Presse. Ein Teil der Presse berichtete über das Münchener Urteil einigermaßen parteilich. Sie war enttäuscht, daß nicht der Bürger Ziesel, sondern der Kläger Grass den Prozeß verloren hatte. Ein angemessenes Urteil über das Presse-Echo zwischen Hamburg, Frankfurt und München kann man sich aus dieser Dokumentation leider nicht machen. In den Beiträgen, die über das Urteil und seine Begründung hinausgehen, kommt hier fast nur die Seite Ziesel zu Wort. Der Grund liegt darin, daß Ziesel selbst Herausgeber der Dokumentation seines Prozesses ist, obschon er sich auf

<sup>1</sup> Kunst oder Pornographie? Der Prozeß Grass gegen Ziesel. Eine Dokumentation. München: Lehmann 1969. 88 S. Kart. 7,-.

den Titelseiten als solcher nicht zu erkennen gibt. Der Sache wäre ein besserer Dienst erwiesen worden, wenn ein Unbeteiligter die Akten publiziert und kommentiert hätte, wenn Polemik aus der Dokumentation herausgehalten worden wäre.

Das Sachproblem „Was ist Pornographie?“ oder „Kunst und Pornographie“ – nicht „oder“, wie der Titel der Dokumentation will – ist damit nicht ausdiskutiert. Was bedeutet

vulgäre Pornographie, was elementare künstlerische Pornographie, was eine modische Pornographie der Auch-Kunst und des Geschäfts? Und dies alles auf dem doppelten Hintergrund der bürgerlichen Entrüstung des späten „neunzehnten“ Jahrhunderts und einer hemmungslosen Sexwelle unter Zeitgenossen im Namen der Emanzipation, der Aufklärung, des kaufverhinderten und sex-begehrten Glücks.

Paul Konrad Kurz SJ